

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

I. Allgemeines

1. Für unsere Lieferungen und Leistungen, auch Auskünfte, Beratung und Reparaturen, gelten die nachstehenden Bedingungen.
2. Alle Vereinbarungen, Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform; das gilt auch für eine Aufhebung dieser Schriftformklausel. Mündliche oder schriftliche Zusagen, die von unseren Vertragsbedingungen und/oder der Auftragsbestätigung abweichen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung unserer Organe und Prokuristen in vertretungsberechtigter Zahl. Ansonsten haben unsere Innen- und Außendienstmitarbeiter keine Befugnis, abweichende Vereinbarungen zu treffen oder Sonderkonditionen zu gewähren.

II. Auskünfte, Beratung

Auskünfte und Beratungen hinsichtlich unserer Produkte erfolgen aufgrund unserer bisherigen Erfahrungen. Die hierbei angegebenen Werte, insbesondere auch Leistungsangaben, sind in Versuchen unter laborüblichen Bedingungen ermittelte Durchschnittswerte. Eine Verpflichtung zur genauen Einhaltung der Werte und Anwendungsmöglichkeiten können wir nicht übernehmen. Für eine etwaige Haftung gilt Abschnitt XI. dieser Bedingungen.

III. Angebot und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Liefer- oder sonstiger Vertrag kommt erst zustande, wenn wir die Kundenbestellung oder den sonstigen Auftrag schriftlich bestätigt oder die Ware ausgeliefert haben.
2. Alle Angaben über unsere Produkte, insbesondere die in unseren Angeboten und Druckschriften enthaltende Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben, sind als annähernd zu betrachtende Durchschnittswerte; dies gilt insbesondere für Angaben in Werbeprospekten. Vertragsgegenstand ist ausschließlich das verkaufte Produkt mit den Eigenschaften und Merkmalen sowie dem Verwendungszweck gemäß der dem verkauften Produkt beiliegenden Produktbeschreibung (Maschinenhandbücher). Andere oder weitgehende Eigenschaften und/oder Merkmale oder ein darüber hinausgehender Verwendungszweck gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Soweit nicht Grenzen für zulässige Abweichungen ausdrücklich in der Auftragsbestätigung festgelegt und als solche bezeichnet sind, sind branchenübliche oder für den Kunden zumutbare Abweichungen (Fabrikations- und Leistungstoleranz) zulässig.

IV. Preise

1. Es kommen die am Tag der endgültigen Auftragsbestätigung gültigen Preise gemäß unserer Preisliste zur Anwendung, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.
2. Sämtliche Preise sind Nettopreise in Euro ohne Umsatzsteuer, die der Kunde in jeweiligen gesetzlichen Höhen zusätzlich zu entrichten hat.
3. Die vereinbarten Preise werden von uns unter Berücksichtigung der bei Vertragsabschluß geltenden Lohn-, Material- und Energiekosten kalkuliert. Erhöhen sich derartige Kosten in einem Zeitraum von 6 Wochen nach Auftragsbestätigung bis zur Fertigstellung des Auftrages, sind wir berechtigt, einen im Rahmen des prozentualen Anteils dieser Kosten am vereinbarten Preis verhältnismäßig entsprechend erhöhten Preis als Gegenleistung zu verlangen.
4. Die Preise für Arbeitsstunden beziehen sich auf die normale Arbeitszeit und Arbeitsleistung. Für Überstunden und Nacharbeit, Sonn- und Feiertagsstunden, sowie für Arbeit unter erschwerten Bedingungen, werden die entsprechenden Zuschläge auf den Effektivlohn aufgeschlagen.
5. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, hat der Kunde zusätzlich Frachtkosten, besondere, über die handelsübliche Verpackung hinausgehende Verpackungskosten, Nebengebühren, öffentliche Abgaben und Zölle, sowie die Kosten des Geldverkehrs zu tragen.
6. Die Fälligkeit der Entgelte bestimmt sich wie folgt:
 - a) Bei einem Rechnungswert bis zu 10.000,- Euro netto, bei Rechnungen für Montageleistungen und Inbetriebnahmen, sowie unabhängig von ihrem Rechnungswert bei Entgelten für Ersatzteillieferung hat die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Versendung der Ware bzw. Übergabe an den Kunden im Fall der Abholung zu erfolgen.
 - b) Bei Rechnungswerten über 10.000,- Euro netto haben die Zahlungen wie folgt zu erfolgen:
 - 30 % der Rechnungssumme 8 Tage nach Datum der Auftragsbestätigung, netto
 - 30 % der Rechnungssumme 30 Tage nach Datum der Auftragsbestätigung, netto
 - 30 % der Rechnungssumme 8 Tage nach Abnahme, netto
 - 10 % der Rechnungssumme 8 Tage nach Inbetriebnahme, netto, spätestens jedoch 30 Tage nach Rechnungsdatum

Zur Bestimmung des Rechnungswertes ist auf den Wert der Einzelbestellung abzustellen. Eine Zusammenrechnung von mehreren Einzelbestellungen findet unbeschadet einer eventuellen Aufnahme in einem Rechnungsdokument nicht statt.

V. Lieferung

1. Lieferfristen (Termine) beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor eindeutiger Klärung aller Einzelheiten des Auftrages unter Beibringung etwa erforderlicher Unterlagen, Genehmigungen, Bescheinigungen, Freigaben sowie vor Eingang der geltenden oder vereinbarten Teilzahlungen. Hierzu zählen insbesondere Angaben der zur verarbeitenden Profile, Profilzeichnungen sowie Angaben zur Einstellung der zu liefernden Maschine und Übersendung von Werkstücken, die zur Auftragserstellung notwendig sind. Sie gelten mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.
2. Bei Fristen und Terminen, die in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als fest bezeichnet sind, kann uns der Kunde zwei Wochen nach deren Ablauf eine angemessene Frist zur Lieferung/Leistung setzen. Erst mit Ablauf dieser Nachfrist können wir in Verzug geraten.
3. Fristen und Termine verlängern sich unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Kunden um den Zeitraum, um den der Kunde seinen Verpflichtungen, insbesondere den Zahlungsverpflichtungen, uns gegenüber nicht nachkommt. Im Falle unseres Verzuges oder der Unmöglichkeit – gleich aus welchem Grunde – haften wir für Schadensersatzansprüche gleich welcher Art mit maximal 5% vom Wert der Gesamtlieferung. Dabei ist die Haftung auf typische und vorhersehbare Schäden begrenzt. Weitergehende Schäden werden von uns nur nach Maßgabe von Abschnitt XII dieser Bedingung ersetzt.
4. Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.
5. Fälle höherer Gewalt und sonstige Ereignisse, auf die wir keinen Einfluss haben und die uns eine Lieferung/Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, etwa Betriebsstörungen (z. B. Feuer, Maschinen- oder Walzbruch, Rohstoff- oder Energiemangel). Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, behördliche Maßnahmen sowie die Nichtlieferung, nicht richtige oder verspätete Lieferung seitens unserer Lieferanten, entbinden uns von den Verpflichtungen aus dem jeweiligen Vertrag, Hindernisse vorübergehender Natur allerdings nur für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Soweit dem Kunden die Verzögerung nicht zuzumuten ist, kann er nach unserer vorherigen Anhörung durch unverzügliche schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten, sowie dieser von uns noch nicht teilweise erfüllt ist.
6. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

VI. Abnahme und Montage

1. Bei der Montage oder Aufstellung von Anlagen, Maschinen oder Maschinenteilen sind die Aufwendungen für Montagelohn und Auslösungen zu erstatten, für Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit mit entsprechenden Lohnzuschlägen. Reise- und Übernachtungskosten sowie Transportkosten für Gepäck- und Handwerkszeugbeförderung sind vom Kunden zu vergüten. Die Abrechnung erfolgt zu den am Ausführungstag gültigen Sätzen gem. unseren Abrechnungssätzen „Montage“. Diesen liegen die Bestimmungen der 5-Tage-Woche zugrunde. Den Monteuren steht eine wöchentliche Heimreise zu.
2. Soweit wir Montageleistungen zu erbringen haben, ist der Kunde verpflichtet, rechtzeitig alle Voraussetzungen für den Montagebeginn zu schaffen, etwaige erforderliche Genehmigungen zu erwirken und die Montagestelle so herzurichten, dass Montagearbeiten ungehindert ausgeführt werden können. Dies gilt insbesondere für die erforderlichen bauseitigen Maßnahmen und die Versorgung mit Elektrizität und Druckluft.
3. Wir sind nicht verpflichtet, mit der Montagearbeit zu beginnen, solange nicht der Kunde
 - a) die durch uns ausgeführte zeichnerische Darstellung der zu montierenden Gegenstände mit den aus ihr ersichtlichen Abmessungen genehmigt hat und
 - b) uns schriftlich angezeigt hat, dass alle Voraussetzungen für eine ungehinderte Ausführung der Montagearbeiten im Sinne der vorstehenden Ziffer erfüllt sind.
4. Über etwaige Montagehindernisse oder –schwierigkeiten hat uns der Kunde unverzüglich zu informieren. Geschieht dies nicht, hat der Kunde alle dadurch entstehende Mehrkosten zu ersetzen.
5. Für die Dauer der Montage hat der Kunde für eine sichere Unterbringung aller für die Montagearbeiten angelieferten Gegenstände zu sorgen.
6. Montageleistungen sollen förmlich durch Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls abgenommen werden. Sie gelten jedoch als abgenommen,
 - a) wenn der Kunde unserer Aufforderung zur Abnahme oder zur Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls nicht innerhalb von 10 Tagen nachkommt, obwohl unsere Leistung abnahmereif ist und wir den Kunden darauf hingewiesen haben, dass das Unterlassen der Abnahme ohne weitere Erklärungen die Wirkung der Abnahme entfaltet, oder
 - b) wenn der montierte Gegenstand nach schriftlicher Freigabeerklärung durch uns als vertragsgemäß ohne förmliche Abnahme durch den Kunden in Benutzung oder in Betrieb genommen wird, oder

- c) wenn die Anlage oder Maschine auf Anforderung des Kunden an einen anderen Ort als den ursprünglichen Aufstellungsort versandt wird.

Die Abnahme von Maschinen oder Anlagen erfolgt am Erfüllungsort.

Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so sind wir nach Ankündigung und angemessener Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen.

VII. Versand, Gefahrenübergang

1. Versand und Transport erfolgen stets auf Gefahr und auf Kosten des Kunden. Die Gefahr geht, auch bei Teillieferungen, auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager oder bei Lieferung ab Werk unser Werk verlassen hat. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten abgeschlossen. Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn der Transport durch unsere Fahrzeuge erfolgt.
2. Verzögert sich die Versendung der Lieferung aus Gründen, die beim Kunden liegen, geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft an den Kunden auf diesen über. Etwaige nach dem Gefahrübergang entstehende Lagerkosten trägt der Kunde. Bei Lagerung in unserem Werk werden je Monat mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages berechnet. Im Übrigen sind wir berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen, nach den Kunden mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern. Wir sind zudem berechtigt, nach fruchtlosem Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten und die Lieferung an den Kunden zu verweigern. Unsere Schadensersatzansprüche werden von der Ausübung des Rücktrittsrechts nicht berührt (§ 325 BGB).

VIII. Rahmen- und Abrufaufträge

1. Rahmen- und Abrufaufträge verpflichten den Kunden zur Abnahme der dem Rahmen-/Abrufauftrag zugrunde liegenden Gesamtmenge.
2. Soweit sich aus dem Vertrag keine bestimmten Abruftermine ergeben, ist die gesamte Menge des Rahmen-/Abrufauftrages innerhalb von 12 Monaten abzurufen.
3. Werden vom Kunden Abruftermine nicht eingehalten, so sind wir berechtigt, vier Wochen nach schriftlicher Ankündigung unter Hinweis auf die Folge des unterbliebenen Abrufes die Gesamtmenge vollständig zu liefern und zu berechnen. Unsere Rechte aus einem Verzug des Kunden bleiben unberührt.

IX. Zahlung

1. Zahlungen sind in Euro zu leisten und haben porto- und spesenfrei zu erfolgen. Wechsel und Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung und werden ohne Verpflichtung zur rechtzeitigen Vorzeigung und Protesterhebung angenommen.
2. Bei Überschreitung von Zahlungsfristen sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszins der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Sie sind höher anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweisen. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden ist nicht ausgeschlossen.
3. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Kunden sind nur zulässig, wenn diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
4. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine gerät der Kunde in Verzug, ohne dass es einer besonderen Inverzugsetzung bedarf. Dies gilt insbesondere für die unter Ziffer VI.6 aufgeführten Zahlungsbedingungen. Sind anderweitige Ratenzahlungen vereinbart und kommt der Kunde mit zwei Raten in Verzug oder dauert der Verzug einer Rate länger als 2 Monate an, so ist der gesamte restliche Kaufpreis sofort fällig. Im Falle des Verzuges des Kunden sind wir berechtigt, sämtliche Lieferungen an den Kunden, auch aus anderen Vertragsverhältnissen zu verweigern. Für etwaige Schäden aus dieser Nichtlieferung haften wir nicht. Wir können vom Vertrag zurücktreten, wenn uns eine Zahlungseinstellung, die Eröffnung des Insolvenz- oder gerichtlichen Vergleichsverfahrens, die Ablehnung des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse, Wechsel- oder Scheckproteste oder andere konkrete Anhaltspunkte über Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden bekannt werden. In diesen Fällen werden alle noch offenen Rechnungen sofort fällig, und wir können alle weiteren Lieferungen von der Erbringung einer Vorauszahlung, einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft oder anderer Sicherheiten abhängig machen. Dies gilt auch dann, wenn vorbezeichnete Umstände aufseiten des Kunden schon bei Vertragsschluss vorlagen, uns jedoch nicht bekannt waren oder sein mussten.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen, aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne Ziffer 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Ware zu. Erlischt

unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde bereits jetzt das ihm zustehende Eigentumsrecht an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.

3. Der Kunde ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes und solange er nicht im Verzug ist, berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern, zu verarbeiten oder mit anderen Sachen zu verbinden oder sonst einzubauen (nachstehend auch kurz Weiterveräußerung genannt). Jede anderweitige Verfügung über die Vorbehaltsware ist unzulässig. Von dritter Seite vorgenommene Pfändungen oder sonstige Zugriffe auf die Vorbehaltsware sind uns unverzüglich anzuzeigen. Alle Interventionskosten gehen zulasten des Kunden. Stundet der Kunde seinem Abnehmer den Kaufpreis, so hat er sich gegenüber diesem das Eigentum an der Vorbehaltsware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen wir uns das Eigentum bei Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten haben. Anderenfalls ist der Kunde zur Weiterveräußerung nicht ermächtigt.
4. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits hiermit einschließlich der Mehrwertsteuer an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Der Kunde ist zu einer Weiterveräußerung nur berechtigt und ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die ihm daraus zustehenden Forderungen auf uns übergehen.
5. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren zu einem Gesamtpreis veräußert, so erfolgt die Abtrennung der Forderungen aus der Veräußerung in Höhe des Rechnungswertes unserer jeweils veräußerten Vorbehaltsware.
6. Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Kunde bereits hiermit einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos einschließlich des Schlusssaldos aus dem Kontokorrent an uns ab.
7. Der Kunde ist bis zu unserem Widerruf zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen ermächtigt. Wir sind zum Widerruf berechtigt, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichten aus der Geschäftsverbindung mit uns nicht ordnungsgemäß nachkommt oder uns Umstände i. S. d. Ziffer IX. 4 Satz 6 bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich zu mindern geeignet sind. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Widerrufsrechts vor, hat der Kunde auf unser Verlangen hin uns unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben zu machen, uns die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Wir sind auch selbst zur Abtretungsanzeige an den Schuldner berechtigt.
8. Übersteigt der realisierbare Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 v. H. sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
9. Wir können die Herausgabe der durch das Vorbehaltseigentum gesicherten Ware verlangen, wenn der Kunde innerhalb einer von uns gesetzten Zahlungsfrist die noch ausstehenden Forderungen nicht beglichen hat und wir deshalb vom Vertrag zurücktreten. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn der Kunde die Zahlungen ernsthaft und endgültig verweigert. Unabhängig hiervon können wir die Herausgabe der Ware verlangen, wenn uns gegen den Kunden ein Schadensersatzanspruch aus § 281 BGB zusteht oder der Kunde die Ware unsachgemäß behandelt oder ähnlichem vertragswidrigen Verhalten, wie etwa der pflichtwidrigen Weitergabe der Ware.

XI. Gewährleistung und Rügepflicht

1. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Waren – auch wenn zuvor Muster oder Proben übersandt worden waren – unverzüglich nach Eintreffen bei ihm auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit sorgfältig zu untersuchen. Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn die Rüge offensichtlicher Mängel uns nicht unverzüglich nach Eintreffen der Ware schriftlich angezeigt worden ist. Ist der Mangel bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung nicht erkennbar, so hat die Mängelanzeige unverzüglich nach Entdeckung des Mangels schriftlich, fernschriftlich oder per Telefax zu erfolgen.
2. Transportschäden sind dem Spediteur anzuzeigen; es gelten insoweit die Anzeigepflichten der Allgemeinen Deutschen Speditionsbedingungen.
3. Bei berechtigter Mängelrüge leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung binnen angemessener Frist fehl, kann der Kunde Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
4. Für alle sonstigen, dem Kunden wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln oder aufgrund anderer Pflichtverletzungen etwa zustehenden Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrunde, haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Abschnitt XII. findet Anwendung.
5. Ein Mangel liegt nicht vor bei branchenüblichen Abweichungen der gelieferten Ware von der Auftragsbestätigung. Bei Waren, die als deklassiertes oder gebrauchtes Material verkauft worden sind, stehen dem Käufer keine Ansprüche wegen etwaiger Mängel zu. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
6. Zur Vornahme aller nach unserem billigen Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Kunde nach unserer Verständigung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls sind wir von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und der Abwehr verhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug sind, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

7. Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur unserem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht abtretbar.
8. Sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen uns verjähren innerhalb eines Jahres nach Gefahrübergang auf den Kunden. Wird die gelieferte Anlage im Mehrschichtbetrieb genutzt, verkürzt sich die Gewährleistungsfrist auf 6 Monate. Vorstehende Verjährungsfristen gelten nicht im Hinblick auf solche Schadensersatzansprüche, die auf einem Sachmangel beruhen, der auf vorsätzliche Pflichtverletzung durch uns zurückzuführen ist, in solchen Fällen kommen die gesetzlich geregelten Verjährungsfristen zu diesen Ansprüchen zur Anwendung.

XII. Haftungsbeschränkung

1. Für Ansprüche auf Schadensersatz für schuldhafte Handlungen oder Pflichtverletzungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, u. a. Verzug, mangelhafter Lieferung (mit Ausnahme von Abschnitt XI. Ziffer 4) oder Pflichtverletzungen im Sinne des § 280 BGB sowie von Beratungspflichten, unerlaubte Handlung, Produkthaftungspflicht (ausgenommen eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz) haften wir im Falle leichter Fahrlässigkeit nur bei einer den Vertragszweck gefährdenden Verletzung wesentlicher Pflichten. Im Übrigen ist unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie eine verschuldensabhängige Haftung ausgeschlossen.
2. Im Falle der Haftung, ausgenommen grob fahrlässiges und vorsätzliches Verschulden, haften wir nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden.
3. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schadensersatzansprüche im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter beruhen. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben ebenfalls unberührt. Die Haftungsbeschränkungen entfallen auch bei Ansprüchen aus Garantiezusagen, soweit diese dem Kunden verschuldensunabhängige Ansprüche gewähren.
5. Unbeschadet der Regelung des XI. Ziff. 6 verjähren sämtliche Ansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, spätestens in einem Jahr nach Gefahrübergang auf den Kunden, wenn wir fahrlässig gehandelt haben oder ohne unser Verschulden haften. Im Falle der groben Fahrlässigkeit beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre. Etwaige kürzere gesetzliche Verjährungsfristen haben Vorrang. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Ansprüche aus unerlaubter Handlung und bei Vorsatz, in derartigen Fällen kommen die gesetzlichen Verjährungsfristen zur Anwendung.

XIII. Fertigung und Anweisung des Kunden, Eigentum an Konstruktionsunterlagen

1. Bei Fertigung nach Kundenzeichnungen, Mustern und sonstige Anweisungen des Kunden sowie auf Maschinen des Kunden übernehmen wir für die Funktionstauglichkeit des Produktes und für sonstige Mängel, soweit diese Umstände auf den Kundenanweisungen beruhen, keine Gewähr und Haftung.
2. Der Kunde stellt uns von etwaigen Ansprüchen Dritter, auch aus Produkthaftung, gegen uns wegen durch die Ware verursachter Schäden frei, es sei denn, dass wir den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
3. Der Kunde übernimmt uns gegenüber die Gewähr, dass die Herstellung und Lieferung der nach seinen Anweisungen gefertigten Ware keine Schutzrechte Dritter verletzt. Im Falle der Geltendmachung von Schutzrechten uns gegenüber sind wir ohne rechtliche Prüfung der etwaigen Ansprüche Dritter berechtigt, nach Anhörung des Kunden vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, dass der Dritte die Geltendmachung der Schutzrechte innerhalb von 8 Tagen durch schriftliche Erklärung uns gegenüber zurückzieht. Der Kunde hat uns durch die Geltendmachung der Schutzrechte etwa entstandene Schäden zu ersetzen und uns auf Verlangen freizustellen. Im Falle des Rücktrittes sind die von uns bisher geleisteten Arbeiten zu vergüten. Weitergehende Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
4. Die für die Durchführung des Auftrages von uns gefertigten Formen, Werkzeuge und Konstruktionsunterlagen sind ausschließlich unser Eigentum. Ansprüche hierauf stehen dem Kunden nicht zu, auch wenn er sich an den Kosten für die Herstellung von Formen, Werkzeugen und Konstruktionsunterlagen beteiligt, es sei denn, dass ausdrücklich anderes vereinbart worden ist.

XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen ab Werk ist Freystadt.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist nach unserer Wahl unser Sitz oder der Sitz des Kunden, für Klagen des Kunden ausschließlich unser Sitz. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) sowie etwaige sonstige zwischenstaatliche Übereinkommen, auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht, finden keine Anwendung.